

N i e d e r s c h r i f t

über die 20. Sitzung
des FA "Recht der Fernwärmeversorgung"
am 1. Juli 1980 in Frankfurt/Main

Anwesend:

die Herren

Brockhaus

Dahlmann

Dau

Gronau

Heckmann

Just

Lembke

Nordmann

Pesch

Recknagel

Seibert

Studentkowski

Troschke

Weber

HVV Mannheim

Deutsche Shell Hamburg

WIBERA Düsseldorf

EWAG Nürnberg

Stadtwerke Bochum

Stadtwerke Hannover

TWS Stuttgart

Stadtwerke Wolfsburg

STEAG Essen

RWE Essen

Saarberg fernwärme

VEW Dortmund

BEWAG Berlin

EVS Stuttgart

von der
Geschäftsstelle

Witzel

entschuldigt:

Lübbert

Lutz

Rausch

Reckel

Stadtwerke Köln

BEWAG Berlin

Deutsche BP Hamburg

Stadtwerke Wolfsburg

Vorsitz:

Studentkowski

Sitzungsbeginn:

10.00 Uhr

Sitzungsende:

15.00 Uhr

Tagesordnung

1. Umsetzung der AVBFernwärmeV in die Praxis der Versorgungsunternehmen
2. Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV
3. Verschiedenes

Zu TO-Punkt 1: Umsetzung der AVBFernwärmeV in die Praxis der Versorgungsunternehmen

Der Ausschuß erörtert folgende Problembereiche, die für die aktuelle Umsetzung der nunmehr am 28.6.1980 im Bundesgesetzblatt verkündeten AVBFernwärmeV in die Praxis der Versorgungsunternehmen von Bedeutung sind:

1. Altverträge

Da nach § 37 Abs. 2 vom 1.4.1980 an die §§ 2-34 der Verordnung für Altverträge unmittelbar als Vertragsbestandteil gelten, stellen sich Umsetzungsprobleme insoweit, als die Verordnung in §§ 9, 10 Abs. 5, 13 Abs. 3, 16, 17, 18, 24 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 1, 27 Abs. 2, 32 Abs. 1, 33 Abs. 3 auch Vorschriften enthält, wonach von FVU noch ergänzende allgemeine Versorgungsbedingungen geschaffen werden müssen, sowie hinsichtlich solcher vorformulierten Bedingungen des Liefervertrages, über die in der Verordnung keine oder keine abschließenden Regelungen getroffen sind.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diesernhalb erforderliche Anpassungen der Altverträge nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe vollzogen werden können. Dies gilt nicht nur für die Anpassung an die Verordnung, sondern auch für alle späteren Änderungen der durch die Unternehmen gestaltbaren ergänzenden und ausfüllenden Bedingungen. In künftig abzuschließenden Verträgen empfiehlt es sich, die Möglichkeit der einseitigen Änderung der Bedingungen und ihrer Durchsetzung durch öffentliche Bekanntgabe ausdrücklich aufzunehmen, um Zweifel hinsichtlich

§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV auszuschließen. Es herrscht jedoch Einvernehmen, daß § 4 Abs. 2 den Unternehmen nicht nur das Recht zur vertraglichen Einführung einer derartigen Änderungsmöglichkeit gibt, sondern unmittelbar die Unternehmen zur Durchführung von Änderungen der nicht zwingend vorgegebenen allgemeinen Bedingungen in der genannten Form berechtigt. Die diesbezüglich nicht völlig eindeutige Formulierung in § 4 Abs. 2 erklärt sich, wie auch bei einer Reihe anderer Bestimmungen der Verordnung, daraus, daß zunächst daran gedacht war, daß sämtliche Bestimmungen der Verordnung erst nach einer vertraglichen Umsetzung durch die Unternehmen bedürfen sollten und erst in der letzten Phase des Verordnungsgebungsprozesses die unmittelbare Geltung der Bestimmungen der §§ 2-34 eingeführt wurde.

Als "allgemeine Bedingungen", die während der Laufzeit des Vertrages nach § 4 Abs. 2 durch öffentliche Bekanntmachung geändert werden dürfen, sind nach Ansicht des Ausschusses auch die Preisänderungsklauseln nach § 24 Abs. 3 anzusehen. Zumindest im Sinne der AVBFernwärmeV seien Preisänderungsklauseln als allgemeine Bedingungen anzusehen, da andernfalls das BMWi nicht zur Regelung dieser Materie in der Verordnung berechtigt gewesen wäre.

Es herrscht Einvernehmen, daß sämtliche Änderungen der allgemeinen Bedingungen nach § 4 Abs. 2 sowohl kartellrechtlich angegriffen als auch der Billigkeitskontrolle nach § 315 BCB unterzogen werden können. Die Geschäftsstelle wird aufgefordert, die sich daraus ergebenden Grenzen der Änderungsmöglichkeit der Unternehmen näher zu untersuchen.

Der Ausschuß erörtert weiter ausführlich die Frage, inwieweit die Unternehmen berechtigt sind, zu Gegenständen, die die Verordnung nicht oder nicht abschließend regelt, ergänzende Bedingungen zu erlassen. Der Ausschuß ist überwiegend der Ansicht, daß dies grundsätzlich möglich ist. Dabei ist in jedem Einzelfall die Frage des abschließenden Geltungsbereichs der Norm der AVBFernwärmeV zu prüfen. Herr Witzel vertritt die Ansicht, daß ergänzende Bestimmungen der FVU, auch wenn sie Gegenstände betreffen, die in der AVBFernwärmeV überhaupt nicht geregelt seien, grundsätzlich den mit der AVBFernwärmeV festgelegten Interessenausgleich zwischen Kunden und FVU nicht verschieben dürften. Daraus folge, daß z.B. die Haftungsregelung zumindest für den Bereich der Versorgungsverträge als abschließende Regelung anzusehen sei, neben der nur noch das BGB zur Anwendung kommen könne. Dies gelte allerdings möglicherweise nicht für den

Bereich der Anschlußverträge, da sich § 6 AVBFernwärmeV ausdrücklich auf den Kunden beziehe, der nach der Terminologie der Verordnung der Vertragspartner des Versorgungsvertrages sei.

Der Ausschuß ist überwiegend der Ansicht, daß auch eine konkrete Festsetzung von Verzugszinsen oberhalb der gesetzlichen Zinssätze als ergänzende Regelung neben § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV möglich ist. Dies sei auch im Bereich der Gas- und Stromversorgungsverträge von den Preisbehörden der Bundesländer anerkannt. Entsprechende Bestimmungen seien ausdrücklich als Ergänzung zu den AVBEltV und AVBGasV preisrechtlich genehmigt worden.

Der Ausschuß erörtert weiter die Frage der Durchführung der Unterrichtung über das Inkrafttreten der AVBV gegenüber Altkunden nach § 37 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Er kommt zu der Ansicht, daß die Unterrichtungspflicht nach § 37 Abs. 2 nicht so weit reiche, wie die Veröffentlichungspflicht nach § 1 Abs. 4. Es genüge vielmehr eine einfachere Form des Hinweises, etwa im Zusammenhang mit der Rechnungslegung oder in einer Kundenzeitschrift. Für den Vollzug hätten die Unternehmen bis zur nächsten Rechnungslegung zeitlichen Spielraum. Es könne sich allerdings empfehlen, im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntgabe allgemeiner Bedingungen und Preislisten nach § 1 Abs. 4 gleichzeitig auch die Unterrichtung der Altkunden zu vollziehen. Die Ausschußmitglieder halten es überwiegend für sinnvoll, lediglich auf das Inkrafttreten der AVBFernwärmeV hinzuweisen, aber keine textliche Bereinigung der bestehenden Verträge vorzunehmen, damit Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der neben der AVBFernwärmeV weiter geltenden Bestimmungen des bisherigen Vertrages nicht schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt hochgespielt werden.

2. Preisänderungsklauseln (§ 24 Abs. 3)

Der Ausschuß erörtert ausführlich die Möglichkeit der künftigen Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln. Es besteht Einvernehmen, daß die Preisänderungsklauseln künftig so ausgestaltet werden müssen, daß sie sowohl den Anforderungen des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV entsprechen als auch nach § 3 WährG nicht von der Bundesbank genehmigt werden müssen.

Zu den Voraussetzungen der währungsrechtlichen Genehmigung teilt der Ausschuß die Auffassung der Geschäftsstelle, daß aus dem Urteil des BGH vom 4. Juli 1979 folgt (BB 1979, S. 1213), daß Klauseln oder Klausелеlemente, die den Preis am Wärmemarkt repräsentieren, unabhängig davon, ob ein Bezug zu den tatsächlichen Kosten des Unternehmens besteht, keiner währungsrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Herr Studentkowski vertritt unter Berufung auf Dürkes die Ansicht, daß auch solche Klauseln oder Klausелеlemente genehmigungsfrei seien, die statt der tatsächlichen Kosten Indikatoren enthalten, die die tatsächlichen Kosten lediglich mittelbar repräsentieren. Davon ausgehend kommt er zu dem Ergebnis, daß auch Preisänderungsklauseln, die lediglich auf Einsatzenergie und Lohn abstellen, sowohl währungsrechtlich genehmigungsfrei als auch im Hinblick auf § 24 Abs. 3 AVBFernwärmV unbedenklich seien, weil sie sowohl die Marktpreisorientierung als auch die Herstellungskosten repräsentierten. Hiergegen werden für den Fall Bedenken erhoben, daß die Gewichtung der Einsatzenergie nicht dem tatsächlichen Anteil an den Kosten entspricht, weil beim Überschreiten dieses Betrages die Kostenechtheit hinsichtlich der Herstellungskosten, die unter währungsrechtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung ist, nicht mehr überprüfbar sei.

Es herrscht im Ausschuß jedoch Einvernehmen, daß ~~die heute verwendeten~~ Klauseln, die auf den Preisen von Einsatzenergien und sonstigen Kostenelementen beruhen, weitgehend auch mit § 24 Abs. 3 AVBFernwärmV vereinbar seien. Falls die Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen eine Änderung ihrer Preisänderungsklauseln planen, könnten sie sich allerdings auf § 24 Abs. 3 AVBFernwärmV nur dann berufen, wenn tatsächlich die vorhandene Klausel nicht mit der AVBFernwärmV vereinbar sei. *von dem die entsprechende Sache der Angelegenheiten, dass man bitten für den Fall, dass sie über Wirtschaft. So eine Klausel als Counter*
Ergebnis (siehe S. Kaufmann)

3. Baukostenzuschüsse

Die Geschäftsstelle vertritt die Ansicht, daß eine Empfehlung zur Berechnung von Baukostenzuschüssen, wie sie die VDEW für die EVU vorgelegt habe, in der Fernwärmewirtschaft nicht erforderlich sei, weil die Baukostenzuschußregelung der Unternehmen nicht in allgemeiner Form einer preisrechtlichen Prüfung unterzogen würde und die wettbewerbliche Regulierung der Baukostenzuschüsse nur für Grenzfälle einer Berechnung nach § 9 AVBFernwärmV bedürfe. Es wird berichtet, daß BGW für die Gaswirtschaft, bei der die Situation ähnlich wie bei der Fernwärmewirtschaft sei, eine Empfehlung zur Berechnung der Baukostenzuschüsse vorbereite. Der Ausschuß bittet die Geschäftsstelle, sich diese Empfehlung von BGW zu beschaffen und ggf. eine entsprechende Empfehlung durch den AK "AVBFernwärme" zu erarbeiten.